

Dieses Blatt erscheint  
jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Abonnementspreis vierteljährlich  
bei der Expedition und bei allen  
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis  
für die einseitige Zeile 15 Pfg.  
Inserate werden für die nächst-  
folgende Nummer tags zuvor  
bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädtke, Bissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Bissa

Nr. 37.

Sonnabend, den 6. Mai

1916.

## Amtlicher Teil.

### Verbot des Aufkaufs von Geflügel und Eiern.

Der Aufkauf von Geflügel aller Art und von Hühnereiern innerhalb des Kreises Bissa zur Weiterveräußerung über seine Grenzen hinaus ist ohne meine schriftliche Genehmigung verboten. Soweit nach besonderen Bestimmungen Beauftragte der Heeresverwaltung zum Ankauf befugt sind, haben sie eine von mir auszustellende Ausweiskarte bei sich zu führen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Bissa, den 4. Mai 1916.

### Der Landrat.

von Kardorff.

Berlin W. 9, den 14. April 1916.

Auf Grund des § 18 der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 261) wird folgende Ausführungsanweisung erlassen:

#### A. Zur Verordnung des Bundesrats:

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Den Kommunalverbänden stehen gleich Vereinigungen von Kommunalverbänden und Gemeinden zur gemeinsamen Regelung des Zuckerverbrauchs.

Die in der Verordnung den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse sind anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrzunehmen. Wer als Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze.

Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich. Zuständige Behörde im Sinne des § 14 ist die Gemeindebehörde. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam.

#### B. Zu § 4 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 12. April d. Js. (R.-G.-Bl. S. 265).

Die Stelle, der die Jmker ihren Bedarf an Zucker zur Dienensfütterung anzuzeigen haben, ist der Oberpräsident. Er kann die Entgegennahme und Prüfung der Anzeige der Landwirtschaftskammer oder einem Bienenzuchtverein übertragen.

#### C. Im übrigen wird zur Ausführung der Verordnung folgendes bemerkt:

##### 1. Reichszuckerstelle.

Die Reichszuckerstelle hat den Verbrauch von Zucker zu regeln. Sie stellt Bezugsheine aus, die zum Bezuge von Zucker für den allgemeinen Gebrauch, für die Zucker verarbeitenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe, sowie für die Heeresverwaltung und die Marineverwaltung berechtigen.

#### 2. Der allgemeine Verbrauch.

Die §§ 3 bis 9 der Verordnung beziehen sich auf den allgemeinen Verbrauch. Dieser umfasst den gesamten Verbrauch mit Ausnahme des Verbrauchs der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung (§ 11), sowie der verarbeitenden Betriebe (§ 10). Er erstreckt sich insbesondere auf den Verbrauch der Familienhaushaltungen und Einzelpersonen, der Bäckereien und Konditoreien sowie der Gasthäuser (Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser, Vereins- und Erfrischungsräume und dergl.), sowie anderer Betriebe und Anstalten, in denen Personen beschäftigt werden, wie Erziehungsanstalten, Krankenhäuser, Armenhäuser, Gefängnisse.

#### 3. Bemessung des allgemeinen Verbrauchs.

Der Reichskanzler hat in den Ausführungsbestimmungen vom 12. April d. Js. (R.-G.-Bl. S. 265) auf Grund des § 4 der Verordnung bestimmt, daß der Regelung des allgemeinen Verbrauchs bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 Kilogramm auf den Kopf der Bevölkerung und den Monat zu Grunde zu legen ist. Hieraus ergibt sich die auf den Kommunalverband entfallende Gesamtmenge (Bedarfsanteil).

Auf diesen Bedarfsanteil sind die am 25. April d. Js. in den Bezirken vorhandenen Bestände anzurechnen, soweit sie der Anzeigepflicht nach § 14 der Verordnung unterliegen. Nicht angerechnet werden Vorräte der unter § 10 der Verordnung fallenden Zucker verarbeitenden Betriebe. Die Reichszuckerstelle ist vom Reichskanzler ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Anrechnung zuzulassen.

Innerhalb des Bedarfsanteils hat jeder einzelne Kommunalverband den Verbrauch zu regeln, wobei zu beachten ist, daß aus dem Bedarfsanteil, neben den Haushaltungen noch wie oben angeführt, Bäckereien, Konditoreien, Gasthäuser, Anstalten und dergl. zu versorgen sind. Für den einzelnen Haushalt wird daher eine geringere Tagesmenge als 33 Gramm für den Kopf zur Verfügung stehen.

Die Verbrauchsregelung haben die Kommunalverbände tunlichst rasch vorzunehmen; dabei wird sich die Einführung von Zuckerkarten und ähnlichen Ausweisen dringend empfehlen. Es steht den Kommunalverbänden frei, in der Bemessung der Zuckermenge je nach Alter, Arbeitsleistungen usw. zu unterscheiden. Falls eine Abstufung nach dem Alter erfolgt, wird es in der Regel angebracht sein, für Kinder eine höhere Menge festzusetzen als für Erwachsene.

Die Kommunalverbände können anordnen, daß bei der Verbrauchsregelung außer den Vorräten, die ihnen selbst auf ihren Bedarfsanteil angerechnet werden, auch Vorräte von insgesamt 10 Kilogramm oder weniger angerechnet werden und, daß zu diesem Zwecke die Bestandsaufnahme auf solche Mengen ausgedehnt wird. Die Anrechnung wird zweckmäßig auf einen längeren Zeitraum zu verteilen sein. Die käufliche Ueberlassung (§ 7 Abs. 1 der Verordnung) von Vorräten, die 10 Kilogramm und weniger betragen, kann von den Kommunalverbänden nicht verlangt werden. Auch bei Vorräten von über 10 Kilogramm in Haushaltungen wird sich in der Regel nicht die Abforderung (§ 7 Abs. 1 a. a. D.) sondern die Anrechnung empfehlen.

#### 4. Verbrauch der Arbeiter.

Neben dem durch die Kommunalverbände zu regelnden allgemeinen Verbrauch steht der Verbrauch der Zuckerarbeiter. Das sind die zuckerverarbeitenden gewerblichen Betriebe (jedoch mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien) und diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, in denen unter Verwendung von Zucker Nahrungsmittel, Genuss- und Heilmittel zur Weiterveräußerung bereitet werden. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen sie Zucker beziehen und verwenden dürfen, bestimmt der

Reichsanwalt (Verordnung § 10). Die endgültige Bestimmung hierüber ist vorbehalten, bis die Bestandsaufnahmen und die Anmeldung der Zuckerverarbeiter vorliegen; für die Zwischenzeit ist der Reichszuckerstelle die Bestimmung der Zuckerteile dieser Betriebe und der Bedingungen übertragen, unter denen sie Zucker beziehen können.

#### 5. Gebühr für den Bezugschein.

Für die Ausstellung der Bezugscheine ist nach § 9 der Ausführungsbestimmungen des Reichsanwalters eine Gebühr von 10 Pfg. für den Doppelzentner zu entrichten. Die Reichszuckerstelle kann die Ausstellung der Bezugscheine von der vorherigen Einlegung der Gebühr abhängig machen.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

Dr. Sydow.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

J. B. Freiherr v. Falkenhäusen.

**Der Minister des Innern.**

von Loebell.

Vorstehenden Auszug aus dem Ministerialerlasse vom 14. April d. Js. bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Beteiligten, insbesondere auch der Magistrate und der Herren Guts- und Gemeindevorsteher.

Zucker darf fortan nur noch gegen von der Gemeindebehörde zu verabsorgende Zuckerkarten bezogen und vom Handel abgegeben werden. Haushaltungen, in denen am 25. April 1916 Vorräte über 10 Kilogramm vorhanden waren, erhalten die Zuckerkarte erst, nachdem ihre Vorräte bestimmungsgemäß bis auf 10 Kilogramm aufgebraucht sind. Zuckerkarten können von den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen in der Buchdruckerei von Schmädde in Bissa i. B. in der erforderlichen Anzahl bezogen werden. Die Kaufleute haben die im Laufe eines Monats bei ihnen abgegebenen Zuckerkarten sowie die Ausweise der Gasthäuser, Bäckereien usw. zum 3. eines jeden Monats, das erste mal am 3. Juni 1916, dem zuständigen Magistrat bezw. Distriktsamt einzureichen und auf Grund der nachgewiesenen Verkaufsmengen die Ausstellung neuer Bezugscheine zu beantragen.

Kaufleute und Händler, die bisher Zucker verkauft haben und auch weiter mit solchem zu handeln wünschen, wollen mir umgehend nachweisen, welche Mengen Zucker sie in der Zeit vom 1. April 1915 bis Ende März 1916 verkauft haben. Anträge auf Zuweisung von Zucker seitens der Bäckereien, Konditoreien, Gar- und Schantwirtschaften sind ebenfalls alsbald bei mir zu stellen. Diesen Anträgen ist ein Nachweis über die in der Zeit vom 1. April 1915 bis Ende 1916 verbrauchte Zuckermenge beizufügen.

Bissa, den 4. Mai 1916.

**Der Landrat.**  
von Kardorff.

#### Betrifft freihändigen Ankauf von Pferden für die Heeresverwaltung.

Zwecks freihändigen Ankaufs von Pferden für die Heeresverwaltung wird am

**Mittwoch den 24. Mai 1916, mittags 12 Uhr,**

in Reisen ein öffentlicher Markt abgehalten werden.

Es werden nur Pferde im Alter von 5—15 Jahren angekauft. Tragende und abgefohlte Stuten sowie Hengste sind ausgeschlossen.

Der Verkäufer hat einen Hanshalter mit Doppelschweif mitzuliefern.

Bezahlung erfolgt sofort bar. **Alle Pferde, die an diesem Tage zum Markt gebracht werden, dürfen zunächst nur dem stellvertretenden Generalkommando 5. Armeekorps (Major v. Büchen) vorgestellt werden.** Händler und Verkäufer haben zu dieser Zeit vor und während des Marktes nicht die Berechtigung, Pferde anzukaufen.

Bissa, den 4. Mai 1916.

**Der Landrat.**  
v. Kardorff.

Nach § 1 der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 714) ist die Verabfolgung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, Dienstags und Freitags verboten. Von einzelnen Seiten ist diese Vorschrift dahin verstanden worden, daß damit auch die Verabfolgung von Fleischbrühen und der Verkauf sogenannter Bouillon-

würfel u. dergl. an fleischlosen Tagen allgemein untersagt sei. Da indes Fleischbrühe ohne Zugabe von Fleisch und Suppenwürfel, die Fleischteile nicht enthalten, nicht als Speisen angesehen werden können, die teilweise aus Fleisch bestehen, unterliegt die Verabfolgung dieser Speisen nicht dem Beschränkungsverbot der genannten Verordnung. Ich beehre mich hiervon mit dem Ersuchen um gefällige Verständigung der nachgeordneten Behörden Kenntnis zu geben.

Berlin W. 8, den 1. April 1916.

**Der Reichsanwalt.**

J. A. Raug.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 3. Mai 1916.

**Der Landrat.**  
v. Kardorff.

Im Kalenderjahr 1916 und für den Umfang des Regierungsbezirks Posen tritt der Schluß der Schanze für Rehböcke mit Ablauf von Donnerstag, den 4. Mai 1916, der Beginn der Schutzzeit also mit Freitag, den 5. Mai ein. Der Beschluß vom 16. März 1916 wird hierdurch aufgehoben.

Posen, den 1. Mai 1916.

**Der Bezirksauschuß zu Posen.**

gez. Kraemer.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 3. Mai 1916.

**Der Landrat.**  
von Kardorff.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß das Verbot von Hauschlachtungen spätestens am 1. Oktober d. Js. aufgehoben werden wird.

Die Bekanntmachung ist von den Herren Gemeindevorstehern ortsüblich bekannt zu machen und auszuhängen.

Die Herren Gutsvorsteher wollen sie den Arbeitern, die ein Recht auf Schweinehaltung haben, bekannt geben.

Bissa, den 5. Mai 1916.

**Der Landrat.**  
von Kardorff.

Gemäß § 18 des Statuts der Drainagegenossenschaft Garzyn-Gurkowo habe ich zur Wahl des Vorstandes bestehend aus:

einem Vorsteher,  
zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstandes ist,  
zwei stellvertretenden Beisitzern und zur Wahl zweier Beisitzer des Schiedsgerichts sowie zweier stellvertretenden Beisitzer des Schiedsgerichts

**auf Montag, den 22. Mai nachmittags 7 Uhr im Schulhause zu Garzyn**

eine Generalversammlung anberaumt, zu welcher die Genossenschaftsmitglieder mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Bissa, den 2. Mai 1916.

**Der Landrat.**  
von Kardorff

Die diesjährige, durch Kreispolizeiverordnung vom 30. Dezember 1909 angeordnete Föhrung der Zuchstiere findet am

**Mittwoch, den 10. Mai 1916**

in Bissa, vorm. 8 Uhr vor der Molkerei, Lindenstraße,  
in Dt. Wille, vorm. 8 $\frac{1}{2}$  Uhr vor dem Weigt'schen Gasthause,  
in Schwetkau, vorm. 9 $\frac{1}{2}$  Uhr auf dem Markte,  
in Lakwitz, vorm. 10 $\frac{1}{2}$  Uhr vor dem Weiske'schen Gasthause,  
in Storchnest, nachm. 1 $\frac{1}{2}$  Uhr vor dem Pieczynski'schen Gasthause,

in Kloda bei Reisen, nachm. 3 Uhr vor dem Fabianowski'schen Gasthause,

in Dambitsch, nachm. 4 Uhr vor dem Scheibe'schen Gasthause,  
in Pawlowitz, nachm. 5 Uhr vor dem Gasthause,  
in Garzyn, nachm. 5 $\frac{1}{2}$  Uhr vor dem Gasthause statt.

Die Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Termine sofort auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und ihnen zu empfehlen, die Stiere zu den Terminen vorzustellen. Eine Anmeldung der Stiere bei den Ortsbehörden ist nicht erforderlich.

Der Zwangsfohrung unterliegen alle zum Bedecken fremder Röhre bestimmten Zuchstiere, gleichviel ob sie von einzelnen Besitzern, Gemeinden und Genossenschaften gehalten

werden. Die Besitzer der mit Staatsbeihilfe angekauften Zuchtstiere haben diese ebenfalls zur Föhrung vorzustellen. Der Rörkommission müssen die Stiere der Gemeinden (d. h. Stiere, welche von den Gemeinden zu Zuchtzwecken gehalten werden) alle zwei Jahre, die übrigen Stiere alle Jahre vorgeführt werden.

Zuchtstiere, welche entweder erst nach Abhaltung der regelmäßigen Rörtermine angekauft sind, oder welche bei denselben aus entschuldigen Gründen nicht vorgeführt werden konnten, können auf Antrag und Kosten der betreffenden Besitzer außerterminlich durch den Vorsitzenden der Rörkommission angeführt werden.

Jeder Stierhalter, welcher die Abhaltung eines außerterminlichen Rörtermins beantragt, hat gleichzeitig mit diesem Antrage eine Gebühr von 10 Mark bei dem Landrat einzuzahlen.

Diejenigen Zuchtstierbesitzer, denen bereits Deckregister ausgehändigt sind, haben diese zum Rörtermin mitzubringen. Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die vorzustellenden Stiere mit einem Nasenringe versehen sein müssen und die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln für den Transport der Stiere zu den Rörorten zu treffen sind.

Als Zuchtstüchtung ist für den Kreis Bissa die schwarzbunte Niederungsrasse bestimmt. Stiere anderer Rassen können nur ausnahmsweise im Bedarfsfalle geführt werden.

Die Genarmen des Kreises werden angewiesen, den in ihren Bezirken stattfindenden Rörterminen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung beizuwohnen.

Bissa, den 4. Mai 1916.

Der Landrat.  
von Kardorf.

Die Posenen Herdbuchgesellschaften veranstalten am

**Donnerstag, den 25. Mai 1916**

vormittags 11 Uhr

in Posen — in den Ställen der Landwirtschaftskammer — Große Berliner Straße 83 (früher Milch'sche Fabrik) eine

### Zuchtvieh-Auktion.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungsrasse, eventuell auch solche der Simmentaler und der Rotvieh-Rasse im Alter von 1 Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und eventuell Schafböde. Die Befestigung der Auktionstiere kann am dem Auktionstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Die Bestände, denen die Auktionstiere entstammen, werden innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Versand der Auktionstiere tierärztlich auf Seuchenfreiheit untersucht, ebenso die Auktionstiere bei der Ankunft in Posen.

Die Kinderbestände der Herdbuchmitglieder sind sämtlich dem staatlich anerkannten Tuberkulosefektionsverfahren der Landwirtschaftskammer angeschlossen.

Der Katalog erscheint Mitte Mai dieses Jahres und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 27. März 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:  
von Treckow.

### Verwendung der Weidenrinde zur Fasergewinnung.

Veröffentlichungen des preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Seit langer Zeit sind aus der beim Schälen von Korbbinden gewonnenen Rinde in einfacher Weise Fasern als Bindematerial für Gärtnereien usw. gewonnen worden. Die derzeitige Knappheit an Faserstoffen hat zur Auffindung besserer Verfahren der Faserabscheidung geführt. Die gewonnene Faser kann für sich zur Herstellung roher Gewebe und zur Beimischung zu anderen Faserstoffen als Ersatz für Werg bei beim Gewehreinigen usw. Verwendung finden. Ob die vorher auf Gerbstoff verarbeitete Rinde zur Fasergewinnung noch brauchbar ist, steht noch nicht fest. Die Faserausbeute beträgt 15—20% der lufttrockenen Rinde.

Die Rinde muß in lufttrockenem Zustand zur Fasergewinnung abgeliefert werden; in größere Haufen frisch zusammengebrachte Rinde schimmelt und ist dann zur Fasergewinnung weniger geeignet. Besonders wertvoll ist solche Rinde, die in geordneten Bündeln zusammengelegt wird. Wenn die Schalstücke gleich beim Schälen in dieser Weise geordnet werden, sind besondere Kosten dafür kaum aufzuwenden. Die Rinde wird von den auf Fasergewinnung eingerichteten Fabriken in lufttrockenem Zustand abgenommen. U. a. hat sich die Firma G. Sternberg jr., Berlin N. O., Meyerbeerstraße 1—4, bereit erklärt, lufttrockene ungeordnete Rinde zum Preise von 4 M. für 100 Kg. frei Waggon des Abnehmers abzunehmen.

Die in Deutschland in einer Schälerperiode (November bis Juni) anfallende Rinde wird auf 6000 Tonnen geschätzt. Davon wird 1/3 in der Winterschälzeit November bis März, 2/3 in der Frühlingschälzeit April bis Juni gewonnen.

Die Weidenrinde kann also zur Deckung des inländischen Faserbedarfs einen namhaften Beitrag liefern. Die Weidenrindbetriebe sollten daher im Interesse der Allgemeinheit auf eine sorgsame Gewinnung, Behandlung und auf rechtzeitige Ablieferung der gewonnenen Weidenrinde bedacht sein.

Berlin, den 18. April 1916.

Anton Plauczaf, 15 Jahre alt, 1,30—1,40 m groß, dunkle Haare und Augen, länglich rundes Gesicht, gelblich grüner Anzug, schwarzer steifer Hut, hat sich am 9. d. Mts. aus der elterlichen Wohnung in Jantow entfernt und hält sich verborgen.

Ich ersuche um schnelle Anstellung von Ermittlungen nach dem Vermissten und im Falle des Auffindens des Knaben um sofortige Mitteilung an den Distriktskommissar in Pleschen.

Bissa, den 28. April 1916.

Der Landrat.  
von Kardorf.

In der Nacht vom 16. zum 17. April 1916 sind aus dem Gefangenenlager in Stralowo 2 russische Kriegsgefangene entwichen:

1. Piotr Schaschin, Unteroffizier, Nr. 5919, Sprache: russisch, Augen: grau, Bart: braun, Statur: mittel, Nase: lang, Haare: braun, linkes Auge fehlt.

2. Jwan Jakob Kawezki, Unteroffizier, Nr. 836, Sprache: russisch, Alter: 33 Jahre, Größe 1,72 m, Kopfform: rund, Augen: dunkel, Bart: blond, Statur: kräftig, Nase: klein, Haare: blond, Zähne: gesund.

Von der eventuellen Ermittlung ist dem Lagerkommando in Stralowo sofort Nachricht zu geben.

Bissa, den 28. April 1916.

Der Landrat.  
von Kardorf.

1. Von dem Gefangenentransport aus Bialystok nach Stalmierschütz am 14. April ein Gefangener entwichen:

Kowalski Wenzel, Nation: Russe, Alter ca. 30 Jahre, Größe mittelgroß, Haare: Anflug von schwarzem Schnurrbart und schwarzer Fliege, kurzes schwarzes Haar, Gestalt kräftig, Besondere Kennzeichen: frisches rotes Gesicht. Bekleidung: schwarze Joppe, graue lange Hosen, schwarze Schuilmütze. Bemerkungen: War am 12. 4. in Warschau noch um 7 Uhr abds. im Waggon, in Lodz am 13. 4. früh nicht mehr.

2. Am 15. April 1916 ist der russische Kriegsgefangene Jwan Troizki von seiner Arbeitsstelle Oberpoppshütz, Kreis Freistadt entwichen. Signalement: Alter 24 Jahre, Größe 1,70 m, Augen blau, Haare blond, Bekleidung: russische Infanterie-Uniform.

Von der eventuellen Ermittlung ist zu 1. der Lagerkommandantur in Stalmierschütz, zu 2. der Lagerkommandantur in Sagan sofort Nachricht zu geben.

Bissa, den 28. April 1916.

Der Landrat.  
von Kardorf.

Am 10. April morgens 6 1/2 Uhr ist von der Arbeitsstelle Runersdorf, Kreis Görlitz, der russische Kriegsgefangene Georg Disbarbis entwichen.

Disbarbis trug die Nr. III 52, ist 1,65 groß und im Gesicht podennarbig. Er war mit russischer Uniform und grauer Zivilmütze bekleidet.

Von der eventuellen Ermittlung ist dem Lagerkommando in Görlitz sofort Nachricht zu geben.

Bissa, den 20. April 1916.

Der Landrat.  
von Kardorf.

1. Von dem Arbeitskommando in Bonzaf, Kreis Schrimm sind am 10. April 4 Kriegsgefangene entwichen.

1. Doluschajew Jwan, Gefreiter, Lager Nr. II. 492, 1. Art.-Brigade, Sprache russisch, Nation Russe, Alter 29 Jahre, Größe 1,69, Haare dunkelblond, Gestalt schlank. Besondere Kennzeichen: am rechten Zeigefinger 2 Glieder ab, dunkelblonder Schnurrbart.

2. Gontscharov Michael, Gefreiter, Lager Nr. III. 48, 141. Instr.-Rgt., Sprache russisch, Nation Russe, Alter 38 Jahre, Größe 1,77, Haare dunkel, Gestalt schlank.

3. Lunow Dimian, Unteroffizier, Lager Nr. I. 924, 1. Instr.-Rgt., Sprache russisch, Nation Russe, Alter 28 Jahre, Größe 1,63, Haare blond, Gestalt schmächtilig. Besondere Kennzeichen: blonder Schnurrbart gestutzt.

4. Glucki Pawel, Unteroffizier, Lager Nr. III. 129, 32. Instr.-Rgt., Sprache russisch, Nation Russe, Alter 24 Jahre, Größe 1,62, Haare blond, Gestalt gestutzt. Besondere Kennzeichen: Schnurrbart klein und blond.

Nr. 492. Schwarze Kriegsgefangenenkleidung, schwarze Zivilmütze.

Nr. 48. Russische Uniformhose, schwarzen Red mit Kriegsgefangenenabzeichen, russische Soldatenmütze.

Nr. 924. Schwarze Kriegsgefangenenkleidung, russische Soldatenmütze.

Nr. 129. Schwarze Kriegsgefangenenhose, russische Uniformjacke und russische Soldatenmütze. Ein Entwichener hat die Jacke vom Gefangenen Nr. 29 mitgenommen.

II. Am 11. April nachts sind von der Arbeitsstele Grube Klara III bei Zeißholz die russischen Kriegsgefangenen Pawel Fedorow und Joseph Tassarow entwichen.

Fedorow trägt die Nr. 185, ist 1,66 groß, hat braune Augen und ist mit dunkler Arbeitshose und Uniform bekleidet. Tassarow trägt die Nr. 540 und ist mit russischer Uniform bekleidet.

Von der eventuellen Ermittlung ist zu I. dem Lagerkommando in Skalnierschütz, zu II. dem Lagerkommando in Görlitz s o r t Nachricht zu geben.

Bissa, den 20. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorf.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, von mir schnelligst die Gemeindesteuerlisten für 1916 und die summarischen Mutterrollen abzuholen.

Bissa-West, den 5. Mai 1916.

Der königliche Distriktskommissar.

Trenner.

### Betr. Regelung der Kartoffelverbrauchs.

(Schluß.)

7) die Kartoffeln, welche für Fabrication von Flocken an die Tala zu liefern sind. Die Trockenprodukte gebrauchen wir zur Streckung unserer Getreidevorräte.

Der scharfe Eingriff, welcher durch obige Bundesratsverordnung der Verwaltungsbehörde in den Betrieb des Landwirts ermöglicht wird, ist natürlich für den Betroffenen sehr hart und fast in jedem Betriebe werden sich Schwierigkeiten ergeben, die den Landwirten das Wirtschaften noch mehr erschweren, als das schon heute der Fall ist.

Aber trotzdem möchten wir an alle Berufsgenossen, die ja oft genug bewiesen haben, daß jeder gern bereit ist das letzte Opfer für das Vaterland zu bringen, die dringende Bitte richten: Bessere jeder Landwirt und zwar möglichst sogleich die Kartoffelmengen, welche ihm von dem Vorsitzenden des Kommunalverbandes zur Lieferung auferlegt sind, denn er tut damit ein Werk höchster vaterländischer Pflicht. Welches die Ursachen der Kartoffelknappheit sind und wie sich dieselbe hätte vermeiden lassen, das wissen wir alle, jedoch ist es am besten, darüber heute zu schweigen, denn Vergangenes läßt sich nicht mehr ändern.

Heute ist es unsere unbedingte Pflicht dem Vaterlande gegenüber, jeder nach seinen Kräften seine Schuldigkeit zu tun, damit die Schwierigkeiten, die sich in der Volksernährung durch Mangel an Kartoffeln im Westen ergeben haben, übermunden werden. Deutschland hat seine Landwirtschaft lange Jahre hindurch geschützt vor fremdem Wettbewerb und hat diese dadurch stark und leistungsfähig gemacht. Jetzt ist es Sache der Landwirte, für diesen langjährigen Schutz dem Vaterlande zu danken, jeder muß unbedingt an Nahrungsmitteln wie Butter, Eier, Fleisch und z. Bt. vor allem Kartoffeln zum Verkauf bringen, was er nur erübrigen kann, das ist patriotische Pflicht.

Die Kartoffeln, welche zur Ernährung bis zur neuen Ernte gebraucht werden, haben wir, daran ist nicht zu zweifeln. Dieselben müssen aber nur bald und richtig verteilt werden und da wird dieser Ruf an das vaterländische Gefühl der Landwirte auch heute bestimmt nicht versagen. Wir richten deshalb die wiederholte Bitte an jeden Landwirt, die ihm von dem Vorsitzenden seines Kommunal-

verbandes zur Lieferung auferlegten Kartoffelmengen möglichst umgehend abzuliefern, damit er seinem Landrat, der für die Lieferung verantwortlich ist, durch Nichtlieferung keine Schwierigkeiten verursacht. Der Landrat ist für die vollständige Erfüllung der seinem Kreise auferlegten Notstandslieferungen verantwortlich und muß sich schließlich gezwungen sehen, gegen säumige Landwirte die schärfste Maßregel der Enteignung zu ergreifen.

Sollte ein Landwirt es bis zu dieser letzten Maßregel kommen lassen, so würde er sich dadurch selbst am meisten schädigen, denn erstlich würde die Behörde, welche die Enteignung verfügt, berechtigt sein, von ihm zur Deckung der entstehenden Unkosten einen erheblichen Vorkauf einzuziehen und dem Landwirte würde dann nur der Preis von 3,25 M. für die ihm durch Enteignung genommenen Kartoffeln zustehen.

Wir sind fest überzeugt, daß kein Landwirt der Provinz Posen sich enteignen lassen wird, sondern daß jeder dem Vaterlande gibt, was es heute von ihm fordern muß, um so mehr, als er auch dadurch am besten seinen eigenen Interessen dient.

## Nichtamtlicher Teil.

\* Die neuen Darlehnsklassenscheine zu einer Mark, die am Sonnabend in den Verkehr gebracht wurden, sind auch mehr als die alten gegen Nachbildung geschützt. Auf der jetzt grünlichen Rückseite sind mit sogenannten Wasserfarben, im Augenblick schwer sichtbar, viele Vermerke aufgedruckt worden, die Bezeichnung „1 Mark“ enthaltend. Solche Aufdrucke sind sehr schwer nachzumachen. Man hat die Erfahrung bei falschen 1- und 2-Markstücken gemacht, daß die geringe Höhe der Geldsumme durchaus nicht vor Nachbildung schützt. Bei den alten Scheinen fehlten derartige Aufdrucke.

Fraustadt. Unsere Zuckerrabrik wird jetzt durch umfangreichen Neubau erweitert. Er bedeckt über 1250 Quadratmeter Grundfläche und wird in vier Stockwerken aufgeführt. Der Neubau, für den hauptsächlich Beton in Anwendung kommt, ist der Westfront angegliedert und dazu bestimmt, die Leistungsfähigkeit in der Herstellung von Zucker (Raffinaden) ganz wesentlich zu erhöhen, auch werden in Verbindung damit umfangreiche Lagerräume geschaffen. Er wird etwa eine Viertelmillion Mark kosten. — Zur Regelung des Ankaufs und Absatzes von Schlachtvieh ist der Regierungsbezirk Posen in Sammelbezirke eingeteilt. Einen solchen bildet auch der Kreis Fraustadt, für den als Sammelhändler Herr Robert Wittig bestellt ist.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

### Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. Sonntag Misericordias Domini. Amtswoche: Pastor Willigmann. Vorm. 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Beichte und Abendmahl: Derselbe. Vorm 9 $\frac{1}{2}$  Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. (Kollekte für die Berliner Stadtmisson.) Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Mittwoch abend 8 Uhr Kriegsbefestigung: Derselbe. Donne. Stag 7 $\frac{1}{2}$  Uhr Gelferbereitung. Montag  $\frac{1}{2}$ 8 Jungfrauenverein. Dienstag 4 $\frac{1}{2}$  Uhr Frauenhilfe.

Johanniskirche. Sonntag Misericordias Domini. Vorm. 9 $\frac{1}{2}$  Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Bickrich. (Kollekte für die Berliner Stadtmisson.) Mittwoch den 10. Mai abends 6 Uhr Kriegsbach: Derselbe.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung Gemeindeführer Dowitz.

Ev. luth. Gemeinde. Sonntag Misericordias Domini. Nachm. 2 $\frac{1}{2}$  Uhr Pastor Marquart.

## Bekanntmachung.

### Oeffentliche Auktion von Infarnatklee

zu Heu (etwa 75 Morgen in Parzellen schon von einem Morgen bis zu größerer Zahl von Morgen) findet statt

am 10. Mai um 9 Uhr vormittags

auf dem Kleeelde von der Gostynner Grenze bei der Feldscheune Czachorowo. Nähere Auskunft wird erteilt bei der Auktion, auf Wunsch schon früher bei der Gutsverwaltung. Es ist zu bemerken, daß der Klee so stark ausgewachsen ist, daß er schon jetzt gemäht werden kann.

### Gutsverwaltung Czachorowo

bei Gostyn. Bahnstation Gostyn.

Gabe abzugeben einen Posten

weiche weisse

## Schmierseife

in starken Zinfeimern.

20 Pfund brutto 14 Mark,  
50 Pfund brutto 31 Mark.

➤ Versand von Probeemern nur gegen Nachnahme. ➤

M. Tölken, Stettin,

Neue Königstr. 3.

Genaue Adresse und Bahnstation angeben.